

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.12.2020

SR/BeVoSr/355/2020/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Neufassung der Straßenreinigungssatzung als Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtvertretung beschließt:**

**Variante a) – Vorschlag der Verwaltung**

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Anlage I) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.“

**Variante b) – Vorschlag des AWTS**

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Anlage II) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 02.12.2020

Pantelmann, Kolja am 02.12.2020

### Sachverhalt:

Grundlage zum Erlass einer Gebührensatzung für die Straßenreinigung ist eine Straßenreinigungssatzung.

Die vorige Ursprungssatzung stammt aus dem Jahre 2003, die letzte (III.) Änderungssatzung vom 18.09.2013.

Mit der Neufassung wurden redaktionelle Änderungen und Anpassung der Gesetzesgrundlagen vorgenommen. Es wurden auch neue Straßen aufgeführt, die sich aktuell nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden, die aber in die Reinigung einbezogen werden. Die Veränderungen sind rot gekennzeichnet.

In seiner **Sitzung am 10.11.2020** hat der sachlich zuständige **AWTS** beschlossen, in dem vorgelegten Satzungsentwurf folgende Passage aus Gründen des Umweltschutzes zu streichen:

§ 3 Abs. 2:

„Um das Zufrieren des Streugutes zu verhindern, sind geringere Tausalzbeimengungen zulässig. Bei dieser Mischung darf jedoch nicht mehr als ein Teil Salz auf neun Teile Streugut verwendet werden.“ (**Variante b**).

Die **Verwaltung** weist darauf hin, dass diese Regelung nicht nur die verpflichteten Anlieger, sondern auch städtische Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und den Bauhof betrifft.

Durch den Einsatz von ausschließlich abstumpfenden Streumitteln ist mit einem nicht bezifferbaren Anstieg von Entsorgungskosten für Kehrgut (ab 2021 ca. 80 € pro Tonne) und vermehrter Reinigung der Regenabläufe zu rechnen. Zudem ist von einer stärkeren Verschmutzung der Regenwasserkanäle durch eingespülte Streumittel auszugehen, die sehr aufwendig aus den Kanälen und aus den Regenrückhalteanlagen entfernt und entsorgt werden müssen.

Die Verwaltung empfiehlt aus den genannten Gründen, die Passage nicht zu streichen, sondern den vorgeschlagenen Verwaltungsentwurf zu beschließen (**Variante a**).

Der **Hauptausschuss** hat in seiner Sitzung am **30.11.2020** über diesen und weitere TOPs en bloc beschlossen. Dabei wurden die zwei verschiedenen Varianten übersehen und **keine konkrete Empfehlung beschlossen**.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage I - Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg –  
Vorschlag der Verwaltung

Anlage II - Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg –  
Vorschlag des AWTS